

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution - 68145 Mannheim

Bei Zuschriften und Zahlungen bitte angeben

55702759

A+T Systemtechnik GmbH  
Sophienweg 51  
33415 Verl

**Ansprechpartner**  
Herr Beikert  
Tel. (06 21) 1 83-34 54

Mannheim, 02.05.2012

### Bescheid über die Feststellung der Zugehörigkeit zur Sparte Großhandel und Lagerei

(§ 136 Abs. 1 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Unfallversicherung - SGB VII -)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind für Ihr Unternehmen zuständig (§§ 121 Abs. 1, 122 Abs. 2 SGB VII). Die Zuständigkeit erstreckt sich auf  
**Handel mit Bauelementen, Elektroartikeln,  
Automatisierungen, usw.**

Beiträge sind ab **01.04.2012** an uns zu zahlen. Soweit Beiträge für zurückliegende Umlagejahre zu entrichten sind, liegen Lohnnachweisvordrucke zur Meldung - möglichst innerhalb 2 Wochen - der Bruttoarbeitsentgelte Ihrer Beschäftigten bei. Einzelheiten über die berufsgenossenschaftliche Versicherung und die Beitragserhebung entnehmen Sie bitte den Erläuterungen auf der Rückseite dieses Bescheides.

Beigefügt sind (ggf. Zusatzexemplare zu 3.- 5. für weitere Betriebsstätten):

1. Satzung
2. Veranlagungsbescheid/e und Gefahrtarif/e
3. Aushang über die Zugehörigkeit zur BGHW
4. Aushang „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“
5. Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1/UVV 1) sowie ein Verzeichnis der von der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution erlassenen Unfallverhütungsvorschriften. Weitere für Ihr Unternehmen in Betracht kommende Unfallverhütungsvorschriften fordern Sie bitte bei der für Sie zuständigen Bezirksverwaltung an.

Wir bitten, die Unfallverhütungsvorschrift im Unternehmen an einer für alle Beschäftigten zugänglichen Stelle auszulegen (§ 12 Abs. 1 BGV A1/UVV 1) sowie das Plakat über die Zugehörigkeit zur BGHW (§ 138 SGB VII) auszuhängen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution, M 5, 7, 68161 Mannheim, Widerspruch erheben (§§ 77 ff. Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Wird Widerspruch nicht erhoben, wird der Bescheid bindend.

**Freundliche Grüße**  
**BGHW – Ihre gesetzliche Unfallversicherung**



Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und daher ohne Unterschrift wirksam (§ 33 Abs. 4 SGB X).

Anlagen